

Wahlordnung zur Wahl der Elternvertreter in den Schulvorstand des Gymnasiums Oesede

1 Allgemeines

- 1.1 Dem Schulvorstand gehören 4 Mitglieder aus der Elternschaft an.
- 1.2 Es werden 4 Ersatzmitglieder gewählt. Die Art und Weise der Stellvertretung (personengebunden oder in festgelegter Reihenfolge) wird unter den gewählten Eltern- und Ersatzmitgliedern intern geregelt.

2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 2.1 Wahlberechtigt zur Wahl der Elternmitglieder im Schulvorstand sind die Mitglieder des Schulelternrats. Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden.
- 2.2 Wählbar sind Erziehungsberechtigte jedes noch nicht achtzehnjährigen Kindes, das das Gymnasium Oesede besucht. Erziehungsberechtigte, deren Kinder vor Ablauf der Wahlperiode die Schule vermutlich verlassen werden, sollten nicht gewählt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliches Einverständnis dem Wahlvorstand vorliegt. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.
- 2.3 Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre.

3 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

- 3.1.1 Die bzw. der Vorsitzende des Schulelternrates eröffnet die Wahlversammlung.
- 3.1.2 Die bzw. der Vorsitzende des Schulelternrates bereitet die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Anwesenheitsliste, Papier für Niederschrift) vor.
- 3.1.3 Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- 3.1.4 Die anwesenden Wahlberechtigten tragen sich in ein Wählerverzeichnis ein.
- 3.1.5 Die bzw. der Vorsitzende des Schulelternrates stellt die ordnungsgemäße Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
- 3.1.6 Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin bzw. Schriftführer besteht.
- 3.1.7 Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahl und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

- 3.2 Die Wahl ist geheim. Alle Kandidaten werden auf einer Liste erfasst. Jede(r) Wahlberechtigte kann bis zu vier Stimmen abgeben.
- 3.3 Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen. Stellvertretungen werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl besetzt. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 3.4 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde oder ihm der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.
- 3.5 Die bzw. der Vorsitzende des Schulelternrates teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit.
- 3.6 Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.
Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

4 Wahlfristen

Die Wahlen finden auf der ersten Schulelternratssitzung einer neuen Wahlperiode statt.

5 Einladung zur Wahlversammlung

- 5.1 Die jeweiligen Wahlberechtigten und alle Erziehungsberechtigten, die den Willen bekundet haben sich wählen zu lassen, werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich zur Schulelternratssitzung geladen.
- 5.2 Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.
- 5.3 Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

6 Ausscheiden aus dem Amt

Elternmitglieder im Schulvorstand scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
4. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen.

7 Abberufung und Nachwahl

- 7.1 Soweit Vertreter oder Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand abberufen werden können, ist folgende Verfahren einzuhalten:
1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
 2. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Nummer 1 beigefügt sein muss,
 3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
 4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung.
- 7.2 Sollte ein vom Schulelternrat gewähltes Mitglied des Schulvorstandes vorzeitig aus dem Amt scheiden bzw. abberufen werden, so rückt dasjenige Ersatzmitglied nach, welches bei der Wahl gemäß 3.3 die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Als neues Ersatzmitglied rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach, der bei der Wahl nach 3.3 den auf die Ersatzmitglieder folgenden Rang erreicht hat. Die Amtszeit der nachgerückten Elternmitglieder dauert bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.